

Gesellschaftsvertrag

TGZ Halle TECHNOLOGIE- UND GRÜNDERZENTRUM HALLE GmbH

§ 1 (Firma, Sitz und Geschäftsjahr)

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet TGZ Halle TECHNOLOGIE- UND GRÜNDERZENTRUM HALLE GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Halle (Saale)
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2 (Gegenstand des Unternehmens)

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist es, in der Region Halle Hilfestellung im Umgang mit neuen Technologien anzubieten, um die Leistungsfähigkeit, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen und deren Gründung, zu fördern und den Arbeitsmarkt nachhaltig zu sichern. In diesem Rahmen werden in die TGZ Halle TECHNOLOGIE- UND GRÜNDERZENTRUM HALLE GmbH (im folgenden als TGZ Halle bezeichnet) aufgenommen, gefördert und beraten:
 - a) technologisch hochqualifizierte Fachkräfte, die sich in der Wirtschaftsregion Halle selbständig machen oder an der Gründung neuer Unternehmen beteiligen wollen,
 - b) Absolventen der in der Region Halle ansässigen Hochschulen, die sich selbstständig machen oder an Unternehmensgründungen beteiligen wollen (besonders spin-off-Betriebe),
 - c) bestehende, förderungswürdige Unternehmen der Wirtschaftsregion Halle,
 - d) Arbeitnehmer/innen, die mit technologischen Entwicklungen in ihren Bereichen konfrontiert werden, diese weiterentwickeln oder initiieren wollen,
 - e) interessierte Personen und Gruppen mit förderungswürdigen Vorstellungen zu neuen Technologien.
- (2) Die Gesellschaft wird jungen Unternehmen
 - a) Räume und Gemeinschaftseinrichtungen im TGZ Halle zur Verfügung stellen,
 - b) ihnen Möglichkeiten einer intensiven fachlichen Zusammenarbeit mit ansässigen Hochschuleinrichtungen bieten und universitäre Leistungen vermitteln,

- c) ihnen öffentliche und private Beratungsmöglichkeiten anbieten,
 - d) ihnen bei der Deckung des Finanzbedarfs Hilfen aus öffentlichen und privaten Quellen vermitteln und
 - e) ihnen auch nach dem Ausscheiden aus dem TGZ Halle behilflich sein.
- (3) Kleinen und mittleren Unternehmen vermittelt die Gesellschaft zur Stärkung der Leistungsfähigkeit sowie zur Sicherung und zum Ausbau von Arbeitsplätzen Beratungsdienste in den Bereichen Technologietransfer und Innovation, der Qualifizierung auf dem Gebiet neuer Technologien sowie Personal- und Informationstransfer.
- (4) In Ergänzung ihrer Dienstleistungen und zur Ausnutzung der vorhandenen Kenntnisse führt die Gesellschaft Projekte, z.B. aus den Bereichen Technologietransfer, Informationsvermittlung durch.
- (5) Die Gesellschaft kann Beratungsfelder Dritten übertragen. Die Übertragung bedarf einer vertraglichen Vereinbarung.
- (6) Die Beratung und Förderung führt die Gesellschaft in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und Fachhochschulen sowie ihren Technologieberatungsstellen, mit den Kammern, Gewerkschaften und Verbänden durch.
- Ferner arbeitet die Gesellschaft mit Unternehmen oder Gesellschaften, welche sich die Bereitstellung von Beteiligungskapital zur nachhaltigen Förderung von Innovationen zum Ziel gesetzt haben, zusammen.
- (7) Nach Bedarf und sofern es die Belange des TGZ Halle rechtfertigen, kann sich die Gesellschaft auch an Unternehmen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Region Halle beteiligen.
- (8) Die Gesellschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Gewinn der Gesellschaft darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

§ 3 (Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlagen)

- (1) Gesellschafter sind die Stadt Halle/Saale, die Mitteldeutsche Energieversorgung AG (MEAG), die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) und die Stadt- und Saalkreis Sparkasse Halle (Sparkasse).
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000 Euro (in Worten sechsundzwanzigtausend) und wird in bar geleistet.
- (3) Das Stammkapital wird wie folgt aufgebracht:
- | | | |
|----|-------------|--------------------|
| 1. | Stadt Halle | 15.600 Euro = 60 % |
| 2. | Sparkasse | 5.200 Euro = 20 % |
| 3. | MEAG | 3.900 Euro = 15 % |

4. IHK

1.300 Euro = 5 %

§ 4 (Organe der Gesellschaft)

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung

§ 5 (Geschäftsführung und Vertretung)

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er diese allein.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt und Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (4) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit den Geschäftsführern, sowie deren Entlastung erfolgen durch den Aufsichtsrat.

§ 6 (Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung)

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Prüfauftrag hat sich auch auf die Erfüllung der Aufgaben nach § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Der Jahresabschluss, Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung der Bilanzgewinne vorzulegen. Nach Prüfung durch den Aufsichtsrat sind Jahresabschluss und Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates sowie der Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung nach § 29 GmbH-Gesetz für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Für die Einstellung von Beträgen in die Gewinnrücklagen oder für den Vortrag auf neue Rechnungen gilt § 29 Abs. 2 GmbH-Gesetz. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

- (4) Die Gesellschafter können die Einzahlung von Nachschüssen beschließen. Der Gesellschafter nach § 3 Abs. 3 Ziff. 4 wird von der Nachschusspflicht befreit. Für die Gesellschafter nach § 3 Abs. 3 Ziff. 2 und Ziff. 3. beträgt die maximale jährliche Nachschusspflicht 10.000 Euro.
- (5) Jahresabschlußbericht und Lagebericht sind gemäß den Vorschriften des HGB und des Bilanzrichtliniengesetzes zu prüfen.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (7) Vom Jahresüberschuss wird ein jährlicher Betrag in Höhe der Abschreibungen auf Sachanlagen, gemindert um die Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse, einer zweckgebundenen „Rücklage für Infrastruktur und Bau- und Haustechnikstandhaltung“ zugeführt. Die jährlichen Zuführungen zur Rücklage sind ratierlich vorzunehmen bis die Rücklage einen Betrag in Höhe von 30 % der auf volle Mio. Euro abgerundeten historischen Gebäudeanschaffungskosten erreicht. Die Auflösung der Rücklage darf nur zum Ausgleich eines möglichen Bilanzverlustes erfolgen.

§ 7 (Aufsichtsrat)

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 8 von den Gesellschaftern zu entsendenden Mitgliedern. Die Stadt Halle (Saale) wird gemäß § 119 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt durch ihren Oberbürgermeister im Aufsichtsrat vertreten. Dieser kann seinerseits einen Beigeordneten der Stadt mit der Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandates beauftragen. Ferner werden von der Stadt Halle 3 Mitglieder entsendet. Von der Stadt- und Saalkreissparkasse werden 2 Mitglieder entsendet und die übrigen Gesellschafter entsenden jeweils 1 Aufsichtsratsmitglied. Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet grundsätzlich, wenn ein Gesellschafter die Entsendung widerruft oder wenn ein Mitglied sein Aufsichtsratsmandat niederlegt. Der Widerruf der Entsendung oder die Niederlegung hat schriftlich gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft zu erfolgen. Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Gesellschafter, der das Mitglied entsendet hat, ein neues Mitglied zu entsenden. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes die Zugehörigkeit zu einem Kommunalparlament maßgebend, so endet das Aufsichtsratsmandat mit der Beendigung dieser Zugehörigkeit. Dieses Aufsichtsratsmitglied bleibt jedoch solange im Amt, bis nach Beginn der Wahlperiode der betreffende Gesellschafter ein neues Aufsichtsratsmitglied entsendet. Die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch einen ausscheidenden Gesellschafter gilt im Fall von § 11 Gesellschaftervertrag als widerrufen, sofern keine Geschäftsanteile mehr gehalten werden.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und deren Höhe beschließt die Gesellschafterversammlung.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird von der Stadt Halle bestimmt. Der Stellvertreter ist aus dem Kreis der übrigen Gesellschafter zu wählen.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (6) Sitzungen des Aufsichtsrates finden mindestens zweimal jährlich statt. Der Aufsichtsrat

muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.

- (7) Der Aufsichtsrat kann sich eine von der Gesellschafterversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung geben.

§ 8 (Beschlussfassung des Aufsichtsrates)

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst, zu denen der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter unter Mitteilung von Tagesordnung, Ort, Zeit und ergänzenden Erläuterungen binnen einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen einzuladen hat. Auch ohne Einberufung einer Sitzung können Beschlüsse im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag für einzelne Beschlüsse nichts anderes bestimmen. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe an den Aufsichtsratsvorsitzenden richten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag.
- (3) Die Anfechtung von Aufsichtsratsbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung bzw. nach Übergabe der Abschrift des Aufsichtsratsbeschlusses zulässig.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem von dem Vorsitzenden der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist unverzüglich an die Aufsichtsratsmitglieder zu versenden. Einwände gegen den Inhalt der Sitzungsniederschrift sind spätestens zu dem Zeitpunkt geltend zu machen, in dem die Sitzungsniederschrift durch den Aufsichtsrat genehmigt wird.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil. Der Prokurist der Gesellschaft ist berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Beschäftigte der Gesellschaft oder von Gesellschaftern sowie Sachverständige und Auskunftspersonen können auf Beschluss des Aufsichtsrates zur Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten zugelassen werden.

§ 8a (Aufgaben des Aufsichtsrates)

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsleitung zu beraten und zu überwachen und sich zu diesem Zweck von dem Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit einen Bericht der Geschäftsführung über die Lage des Unternehmens oder über einzelne Angelegenheiten verlangen oder selbst durch einzelne seiner Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Kassenstand und die sonstigen Forderungen prüfen.
- (2) Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung eines Geschäftsführers sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung oder Kündigung von Anstellungsverträgen des

Geschäftsführers obliegen dem Aufsichtsrat.

- (3) Die Bestellung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten für das Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegen folgende Geschäfte bzw. Rechtshandlungen:
 - a) Erwerb, Erweiterung oder Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder Gebäuden,
 - c) Aufnahme von Anleihen und Finanzkrediten mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren,
 - d) Übernahme von Bürgschaften,
 - e) Investitions- und Finanzplan vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres,
 - f) Investitionen, soweit sie im Investitions- und Finanzplan nicht enthalten sind.
- (5) In der Geschäftsordnung kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass kleinere Geschäfte der im Absatz (4) genannten Art bis zu einem bestimmten Wert keiner Zustimmung bedürfen.
- (6) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung bei der Festlegung der Grundzüge der Geschäftspolitik.
- (7) Im Übrigen hat der Aufsichtsrat die Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag und aus dem Gesetz ergeben.

Zu diesen Befugnissen gehören weiterhin die Beschlussfassung über:

1. die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer,
2. die Vorlage an die Gesellschafterversammlung,
3. den jährlichen Wirtschaftsplan (Investitionsplan, Finanzplan).

§ 9 (Gesellschafterversammlung)

- (1) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlungen erfolgt durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebenem Brief unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung. Bei einer ordentlichen Gesellschafterversammlung ist eine Frist von zwei Wochen, bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung eine Frist von zehn Kalendertagen einzuhalten, wobei der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Jeder Gesellschafter kann unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangen, dass eine Gesellschafterversammlung einberufen wird.

- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, der durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten wird.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen zum Zwecke der Rechenschaft über die Geschäftsführung an der Gesellschafterversammlung teil, sofern der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (6) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Benennung des Abschlussprüfers.
- (7) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Diskussionen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift durch Brief zu übersenden.

§ 10 (Gesellschafterbeschlüsse)

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder durch schriftliche, fernmündliche oder fernschriftliche Abstimmungen gefasst, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Gesellschafterversammlungen gefasst werden, werden von den Geschäftsführern schriftlich festgestellt und allen Gesellschaftern durch Brief mitgeteilt.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftervertrag nicht eine andere Mehrheit vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 100 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (4) Der Einstimmigkeit bedürfen folgende Beschlüsse:
 - a) Auflösung der Gesellschaft,
 - b) Erhöhung des Stammkapitals, sofern nicht allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile ein Bezugsrecht eingeräumt wird,
 - c) Änderungen der für Gesellschafterbeschlüsse erforderlichen Mehrheiten,
 - d) Änderung des § 6 (4).

§ 11 (Übertragung und Einziehung von Geschäftsanteilen)

- (1) Die Übertragung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines solchen auf einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten bedarf einer 3/4 Mehrheit. Die Ge-

sellschaftsanteile sind in diesem Fall im Verhältnis der Ursprungsanteile gemäß § 3 abzugeben (Proporzsystem).

- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann von der Gesellschafterversammlung durch Mehrheitsbeschluss der verbleibenden Gesellschafter beschlossen werden, wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der seinen Ausschluss rechtfertigt.

In allen Fällen der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der betreffende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf die Gesellschaft mit der Maßgabe weiterer Dispositionen und/oder einen oder mehrere von ihr zu bezeichnende Dritte zu übertragen hat.

- (3) Für einen eingezogenen oder anstelle der Einziehung zu übertragenden Geschäftsanteil ist an den betroffenen Gesellschafter eine Vergütung zu zahlen, die in einem Geldbetrag in der Höhe des Anteiles an dem Einheitswert des Betriebsvermögens der Gesellschaft, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteiles zum Stammkapital entspricht, besteht. Im Falle der Nichteinigung über die Höhe der Vergütung entscheidet ein Schiedsgutachten des Abschlussprüfers.

§ 12 (Wirtschaftsplan)

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht besteht. Dem Wirtschaftsplan ist eine dreijährige Finanzplanung, die wiederum auf einem Investitionsprogramm beruht, zugrunde zu legen. In dieser Finanzplanung sind der Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.
- (2) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der ihm zugrunde liegenden dreijährigen Finanzplanung hat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zu erfolgen, so dass der Aufsichtsrat ihn noch im laufenden Geschäftsjahr feststellen kann. Dies gilt auch für Nachträge zum Wirtschaftsplan.
- (3) Unmittelbar nach Feststellung durch den Aufsichtsrat ist der Wirtschaftsplan und die dreijährige Finanzplanung den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben.

§ 13 (Prüfungsrechte)

- (1) Die Geschäftsführung hat jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.
- (2) Der Geschäftsführer darf die Auskunft verweigern, wenn zu besorgen ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Halle ist befugt, Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen bei der Gesellschaft vorzunehmen.
- (4) Den für die Stadt Halle zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz eingeräumt.

§ 14 (Schlussbestimmungen)

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt für etwaige Lücken des Vertrages. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

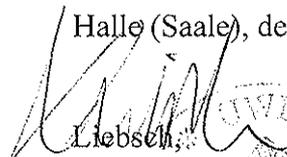
Bescheinigung
gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

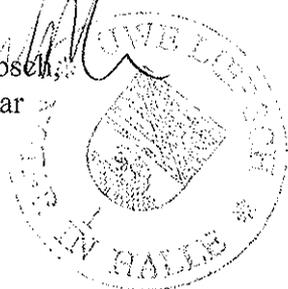
Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags vom 02.11.2010 zu meiner

Urkunde-Nr. 1016/2010

und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Halle (Saale), den 02.11.2010


Liebsch,
Notar



Vorstehende Abschrift,
die mit der mir vorliegenden
Urschrift wörtlich übereinstimmt,
wird hiermit beglaubigt.

Halle (Saale), den 02.11.2010


Liebsch
-Notar-

